

# Entwurf des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Hypo Real Estate Holding AG und der DEPFA Deutsche Pfandbriefbank AG

## Gewinnabführungsvertrag

Zwischen der

**Hypo Real Estate Holding AG,  
Unsöldstraße 2, 80538 München**  
(nachfolgend „HRE“ genannt)

und der

**DEPFA Deutsche Pfandbriefbank AG,  
Ludwig-Erhard-Straße 14, 65760 Eschborn**  
(nachfolgend „DEPFA“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen

### § 1 Gewinnabführung

1. DEPFA verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die HRE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
2. DEPFA kann Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen können aufgelöst und als Gewinn abgeführt werden, soweit nicht zunächst ein Jahresfehlbetrag auszugleichen ist.
3. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet worden sind, ist ausgeschlossen.
4. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

### § 2 Gewinnermittlung

1. Gewinn und Verlust der DEPFA sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften zu ermitteln.
2. Hierbei sind die Vorschriften des § 300 Nr. 1 AktG zu beachten; der Betrag der Abführung darf den aus § 301 AktG sich ergebenden Betrag nicht überschreiten.
3. HRE kann dem Vorstand der DEPFA – soweit gesetzlich zulässig – in Bezug auf die Bilanzerstellung Weisungen erteilen.

### § 3 Verlustübernahme

Die HRE ist gemäß § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der DEPFA auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 4 Wirksamwerden und Dauer

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der DEPFA und der Hauptversammlung der HRE und wird mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der DEPFA wirksam. Die Parteien verpflichten sich, das Notwendige zu tun, um die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister am Sitz der DEPFA schnellstmöglich herbeizuführen.
2. Dieser Vertrag wird für eine feste Laufzeit von fünf Jahren ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Vertrag wirksam wird, abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang der Kündigungserklärung bei der anderen Gesellschaft an.

3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Beide Parteien sind insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die HRE nicht mehr mit Mehrheit an der DEPFA beteiligt ist oder Umstrukturierungen der HRE oder der DEPFA nach dem Umwandlungsgesetz vorgenommen werden.

#### **§ 5 Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

München, im April 2008

Hypo Real Estate Holding AG  
Der Vorstand

Eschborn, im April 2008

DEPFA Deutsche Pfandbriefbank AG  
Der Vorstand